

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 20/1934 (1934)

Artikel: Kanton Baselstadt
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-35416>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

b) Lehrerverein [für Primarlehrer] (§ 58 des Gesetzes).

§ 78.¹⁾ Die Lehrer eines Bezirkes sollen sich zu einem oder mehreren Vereinen vereinigen, deren Zweck in wissenschaftlicher und pädagogischer Fortbildung besteht. — § 79.¹⁾ Die Lehrervereine erlassen die zu ihrer Organisation nötigen Verfügungen und Statuten von sich aus. — § 80.¹⁾ Die Lehrervereine haben dem Erziehungsdepartement von jeder Wahl des Präsidenten Kenntnis zu geben. — § 81.¹⁾ Am Schlusse eines jeden Schuljahres hat jeder Lehrerverein dem Erziehungsdepartement einen Bericht über seine Tätigkeit und speziell über die von den einzelnen Lehrern gelieferten Arbeiten einzureichen. — § 82.¹⁾ Der Kantonallehrerverein²⁾ hat jeweilen von der Bestellung des Vorstandes dem Erziehungsdepartement Kenntnis zu geben.

c) Auch für die Bezirkslehrer besteht ein kantonaler Verein.

Kanton Baselstadt.

Gesamtes Schulwesen.³⁾

Grundlage ist das Schulgesetz des Kantons Baselstadt vom 4. April 1929 mit den nachfolgenden wichtigsten Bestimmungen:

Schulbehörden, Schulaufsicht.

§ 78. Die Ausführung der Schulgesetze und die Oberaufsicht über alle öffentlichen und privaten Schulen liegen dem Erziehungsdepartement ob.⁴⁾

Aus § 79. Zur Mitwirkung beim Entscheid über alle auf die Organisation des Erziehungs- und Unterrichtswesens bezüglichen Fragen wird dem Erziehungsdepartement ein aus neun Mitgliedern bestehender Erziehungsrat beigegeben. Präsident ist von Amtes wegen der Departementsvorsteher. Die übrigen acht Mitglieder wählt der Große Rat jeweilen zu Beginn der Amtsperiode auf drei Jahre. Der Erziehungsrat erläßt die zur Ausführung der Schulgesetze erforderlichen Ordnungen und Regle-

¹⁾ Vollziehungsverordnung.

²⁾ Der Kantonallehrerverein entspricht der Schulsynode anderer Kantone.

³⁾ Die Schulgesetzgebung des Kantons Baselstadt läßt die für die andern Kantone vorgenommene Trennung in Volksschulwesen und höheres Schulwesen nicht zu. Daher mußten auch die im Gesetz niedergelegten Bestimmungen über die Aufsicht und Leitung der höheren Mittelschulen hier mit aufgenommen werden. Die beruflichen Bildungsanstalten und die Universität werden im nächsten Band behandelt.

⁴⁾ Dem Erziehungsdepartement ist das nötige Verwaltungspersonal beigegeben. Es besteht also eine Kanzlei des Erziehungsdepartementes, die alle Verwaltungsarbeiten besorgt.

mente und stellt die Lehrziele auf. Die erlassenen Ordnungen und Reglemente (mit Ausnahme der Schulordnungen) unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates. Er trifft die ihm durch Gesetz zugewiesenen Wahlen (§ 92) und macht die gesetzlichen Wahlvorschläge zuhanden des Regierungsrates (§ 93 und § 140). Er bestimmt auf den Antrag der zuständigen Inspektionen die Besoldungen und innerhalb der zur Verfügung stehenden Kredite auf den Antrag der unteren Behörden die obligatorischen Lehrmittel. Er übt überhaupt alle ihm gesetzlich zugewiesenen Befugnisse aus.

§ 80. Zur Beaufsichtigung und allgemeinen Leitung der einzelnen Schulanstalten bestehen folgende, dem Erziehungsrat untergeordnete Inspektionen: 1. Inspektion der Kindergärten; 2. Inspektion der Knaben-Primar- und Sekundarschule; 3. Inspektion der Mädchen-Primar- und Sekundarschule; 4. Inspektion der Knaben-Realschule; 5. Inspektion der Mädchen-Realschule; 6. Inspektion des humanistischen Gymnasiums; 7. Inspektion des Realgymnasiums; 8. Inspektion des mathematisch-naturwissenschaftlichen Gymnasiums; 9. Inspektion des Mädchengymnasiums; 10. Inspektion der Handelsschule; 11. Inspektion der Schulen von Riehen und Bettingen. Die Inspektionen führen außerdem die Aufsicht über die Privatschulen, die ihnen vom Erziehungsrat unterstellt werden.

§ 81. Das Erziehungsdepartement hat das Recht, zur Behandlung oder zum Entscheid bestimmter Fragen alle Inspektionen oder einzelne Gruppen von Inspektionen zu gemeinsamen Sitzungen unter dem Vorsitz des Vorstehers des Erziehungsdepartements oder eines von diesem bezeichneten Vorsitzenden einzuberufen.

§ 82. Die Inspektionen der Primar- und Sekundarschulen und der Realschulen in der Stadt bestehen aus je vierzehn Mitgliedern und einem Präsidenten. Die Inspektionen der übrigen Schulanstalten, inbegriffen die der Schulen von Riehen und Bettingen, bestehen aus je sechs Mitgliedern und einem Präsidenten.

§ 83. Für die Zusammensetzung der in § 82 erwähnten Inspektionen gelten folgende Vorschriften: Wählbar sind die im Kanton wohnhaften männlichen und weiblichen Schweizerbürger, welche das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und das Aktivbürgerrecht besitzen, insofern sie entweder Kantonsbürger, oder als Bürger eines andern Kantons seit drei Monaten im Kanton niedergelassen sind. In die fünfzehngliedrigen Inspektionen der Mädchenschulen sind mindestens fünf, in die der Knabenschulen mindestens drei weibliche Mitglieder zu wählen. In die siebengliedrigen Inspektionen der Knabenschulen ist mindestens je ein weibliches Mitglied, in die der Mädchen- und der gemischten Schulen (Kindergärten, Schulen von Riehen und Bettingen, Handelsschule) sind mindestens zwei weibliche Mitglieder zu wählen. Die Zahl der männlichen Mitglieder darf in keiner Inspektion unter zwei betragen.

§ 84. Die Mitglieder und Präsidenten aller Inspektionen werden unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen politischen Parteien vom Regierungsrat jeweilen zu Beginn seiner Amtsperiode auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mehrheit der Mitglieder jeder Inspektion muß aus Vätern, respektive Müttern von Kindern bestehen, die die Anstalt, deren Inspektion zu wählen ist, als Schüler besuchen oder besucht haben.

Aus § 85. Der Schulvorsteher ist von Amtes wegen Mitglied der Inspektion der ihm unterstellten Schulanstalt. Die Lehrerkonferenzen der einzelnen Schulen wählen für eine Amtsdauer von drei Jahren in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte je einen ständigen Vertreter in die Inspektion, sowie je einen Ersatzmann. Der Schulvorsteher und der Vertreter der Lehrerschaft haben in den Sitzungen der Inspektion nur beratende Stimme.

Aus § 86. Die Inspektionen sind die verantwortlichen Behörden für die ihnen unterstellten Schulen. Sie behandeln die Eingaben der Lehrerkonferenzen und erstatten ihnen vom Ergebnis ihrer Verhandlungen schriftlich Bericht. Die Mitglieder der Inspektionen sind zu den Lehrerkonferenzen einzuladen und haben an ihnen beratende Stimme. Die Inspektionen stellen dem Erziehungsrat Antrag über die provisorische und definitive Anstellung, Entlastung, Pensionierung und Entlassung von Lehrern und Lehrerinnen; sie wählen die Vikare mit festem Jahrespensum unter Mitteilung an den Erziehungsrat.¹⁾ Sie stellen an den Erziehungsrat Anträge über Veränderungen im Unterrichtsbetrieb; ihre Mitglieder überzeugen sich durch Schulbesuche von der Einhaltung der Unterrichtspläne und der Schulordnung. Die Inspektionen beaufsichtigen die Organisation der Klassen und die Zuteilung der Lehrer und Schüler für die einzelnen Schulstufen, Schulabteilungen und Schulhäuser. Sie genehmigen das Pensum der Klassen und Lehrer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Sie sorgen für die Aufstellung des Budgets, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes ihrer Schule. Die Inspektionen können die ihnen übertragene Schulaufsicht unter die Mitglieder nach lokalen oder sachlichen Gesichtspunkten verteilen. Die Inspektion der Kindergärten kann außerdem zur Mitwirkung bei der Leitung für die einzelnen Kindergärten Frauenkommissionen von drei bis fünf Mitgliedern ernennen, deren Obliegenheiten der Erziehungsrat auf Antrag der Inspektion durch eine Ordnung festsetzt. Der Regierungsrat wird auf den Antrag des Erziehungsrates über die Tätigkeit der Inspektionen eine Ordnung erlassen.²⁾

¹⁾ Vergleiche §§ 92 und 94 des Schulgesetzes.

²⁾ Diese Gesetzesbestimmung ist erfüllt durch Erlaß der „Ordnung für die Tätigkeit der Schulinspektionen“ vom 27. Juni 1930. Diese enthält vor allem Bestimmungen über die Art und Weise, wie die Inspektionen sich versammeln und über die Organisation der der Inspektion vorgeschriebenen Schulbesuche.

§ 88. Für die unmittelbare Leitung der einzelnen Schulen sind folgende Schulvorsteher vorgesehen: Kindergärten, ein Vorsteher; Knaben-Primar- und Sekundarschule, Mädchen-Primar- und Sekundarschule, Knaben-Realschule, Mädchen-Realschule, Humanistisches Gymnasium, Realgymnasium, Mathematisch-naturwissenschaftliches Gymnasium, Mädchen-Gymnasium, Handelsschule, je ein Rektor. Als Vorsteher der Kindergärten und der Mädchenschulen können auch weibliche Personen gewählt werden. Die Leitung der Schulen in Riehen und Bettingen, sowie die der Hilfsklassen für Schwachbegabte und für Schüler und Schülerinnen mit körperlichen Gebrechen wird vom Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates je einem der Vorsteher der Primar- oder Realschulen oder einem Lehrer im Nebenamt übertragen. Sofern die Zahl der Primarschulklassen erheblich zunimmt, kann auf Antrag des Regierungsrates die Zahl der Primarschulrektorate durch Grossratsbeschuß vermehrt werden. In diesem Falle erfolgt die Zuteilung der Geschäfte an die einzelnen Rektoren der gleichen Schulanstalt auf Grund eines Antrages der Inspektion durch Beschuß des Erziehungsrates. Falls einzelne Maturitätsschulen in einer Anstalt vereinigt werden, kann die Leitung auch *einem* Schulvorsteher übertragen werden. Die Schulvorsteher, ausgenommen der Vorsteher der Kindergärten, sind verpflichtet, an der von ihnen geleiteten Schule ohne besondere Bezahlung sechs Unterrichtsstunden zu erteilen. Ausnahmen von dieser Vorschrift können in besonderen Fällen durch Beschuß des Erziehungsrates bewilligt werden. Zur Entlastung der Schulvorsteher oder zur Erledigung bestimmter Aufgaben können für einzelne Schulanstalten Konrektoren ernannt werden.

Aus § 94. Die Schulvorsteher sind befugt, Vikare, die nur während kurzer Zeit eine Stellvertretung übernehmen, anzustellen. Dauert die Stellvertretung unvorhergesehenerweise länger als vier Wochen an, so ist das Einverständnis der Inspektion einzuholen.

§ 93. Die Wahl der Schulvorsteher und der Konrektoren erfolgt durch den Regierungsrat auf Grund eines Antrages des Erziehungsrates, der vorher einen Vorschlag der zuständigen Inspektion einzuholen hat. — § 95. Die Schulvorsteher werden auf eine Amts dauer von sechs Jahren gewählt und sind nach Ablauf dieser Zeit wieder wählbar. Für ihre Entlassung während der Amts dauer gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Lehrer und Lehrerinnen (§§ 105 und 106). Werden sie nach Ablauf der Amts dauer nicht wieder gewählt, so können sie durch Beschuß des Regierungsrates als Lehrkräfte, entsprechend ihrer früheren Stellung, verwendet oder bei Entlassung aus dem Schuldienste entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Pensionierung der Staatsangestellten entschädigt werden, es sei denn, daß sie die Nichtwiederwahl durch Nachlässigkeit oder Pflichtverlet-

zung verschuldet haben. Für alle andern Fälle, namentlich unverschuldete Dienstunfähigkeit, gelten die Bestimmungen der §§ 105 und 106.

Die Schulvorsteher haben, wie die Lehrer, in der Regel im Kanton gebiet zu wohnen und sind wie diese verpflichtet, der Witwen- und Waisenkasse der Basler Staatsangestellten beizutreten, sofern sie beim Eintritt in den Schuldienst das 50. Altersjahr nicht überschritten haben (§§ 100 und 101).

Gemäß § 98 des Schulgesetzes werden die Pflichten und Rechte der Schulvorsteher und Konrektoren, wie auch der Fachinspektoren und Schulhausvorsteher durch Amtsordnungen geregelt.¹⁾

Zur Entlastung der Schulvorsteher in den einzelnen Schulhäusern werden von der zuständigen Schulhauskonferenz ein Schulhausvorsteher und ein Stellvertreter auf eine Amts dauer von drei Jahren gewählt (§ 89).²⁾

Aus § 90. Auf den Antrag des Erziehungs rates kann der Regierungsrat auf bestimmte Zeit für den Turnunterricht und den Handarbeitsunterricht in Knaben- und Mädchen-

¹⁾ Die Amtsordnung für die Vorsteherin der staatlichen Kindergärten vom 12. Dezember 1933 unterstellt die Inhaberin dieses Amtes der direkten Aufsicht der Inspektion der Kindergärten.

Für die Rektoren der öffentlichen Schulanstalten besteht eine vom Regierungsrat am 27. November 1931 genehmigte Amtsordnung, die deren Amtsführung der direkten Aufsicht der Schulinspektionen unterstellt und ihre Befugnisse und Pflichten in den nachfolgenden Bestimmungen umschreibt: Die Rektoren haben dafür zu sorgen, daß der Unterricht gewissenhaft und zweckmäßig erteilt wird, die Lehr- und Stundenpläne eingehalten werden und der Erziehung der Schüler die wünschenswerte Sorgfalt gewidmet wird. Durch regelmäßige Besuche der Klassen verschaffen sie sich einen gründlichen Einblick in die Verhältnisse der Schule und eine möglichst genaue Kenntnis der Leistungen der Lehrer und Schüler. Sie fördern die Fortbildung der Lehrer und die Erzielung von Fortschritten im Schul- und Unterrichtsbetrieb. Sie beraten die Lehrer in allen Angelegenheiten und führen insbesondere die jungen Lehrer ins Lehramt ein. Die Rektoren sorgen für die Vertretung der Lehrer, die verhindert sind, ihren Unterricht zu erteilen. Die Rektoren sind befugt, Fach- und Schulhauskonferenzen zur Beratung bestimmter Fragen einzuberufen.

²⁾ Der Schulhausvorsteher übt die ihm durch die am 21. Juni 1930 vom Regierungsrat genehmigte Amtsordnung übertragenen Kompetenzen aus. Im übrigen sind für ihn die von der Inspektion oder vom Rektor erteilten Weisungen verbindlich. Die wichtigsten Aufgaben des Schulvorstehers sind gemäß der Amtsordnung folgende: Er kann nötigenfalls zur Beschäftigung und Beaufsichtigung der Klasse eines Lehrers, der verhindert ist, den Unterricht zu erteilen, die Lehrerschaft des Schulhauses in Anspruch nehmen; er hat die Dienstleistungen der Vikare zu kontrollieren; er hat den Eltern und anderen Personen, die sich an ihn wenden, Auskunft zu geben; er überwacht die Aufrechterhaltung der Ordnung im Schulhaus; er beruft die Schulhauskonferenzen und leitet dieselben nach Maßgabe der geltenden Vorschriften. Von allen wichtigen Beschlüssen der Konferenz hat er dem Rektor Kenntnis zu geben.

schulen Lehrkräfte als Fachinspektoren anstellen. Solche Fachinspektoren können auch für andere Fächer angestellt werden, falls die Mehrheit der zuständigen Fachkonferenzen einen dahingehenden Antrag stellt. Sofern die Fachinspektoren aus den im Basler Schuldienst befindlichen Lehrkräften bestellt werden, werden sie für die Dauer ihrer Tätigkeit als Fachinspektoren in ihrem Pensum entlastet ohne Kürzung ihrer Besoldung. Die Fachinspektoren wohnen den Sitzungen der Inspektionen derjenigen Schulanstalten, an denen sie wirken, mit beratender Stimme bei, sofern Gegenstände behandelt werden, die ihrem Aufgabenkreis angehören. Die Fachinspektoren haben in Verbindung mit den Schulvorstehern vor allem auf die Erreichung des Lehrzieles und das Zusammenarbeiten der Lehrer desselben Faches auf den verschiedenen Schulstufen einzuwirken. Sie sollen die Lehrerschaft der von ihnen vertretenen Fächer beraten.¹⁾

*

Im weiteren enthält das Schulgesetz folgende wichtige und interessante Bestimmung: § 91. Den Eltern soll die Mög-

¹⁾ Für das Fachinspektorat für den Turnunterricht an den Knaben- und Mädchenschulen Basels besteht die Amtsordnung vom 29. März 1932. Die wichtigsten Verpflichtungen der Turninspektoren sind: Sie begutachten zuhanden des Erziehungsdepartementes die die Schule betreffenden Fragen auf dem Gebiete der Leibesübungen und arbeiten Vorschriften aus; sie überwachen den Turn- und Sportbetrieb und berufen die Lehrkräfte, die in den verschiedenen Schulanstalten die Leitung des Spiel- und Sportnachmittages inne haben, nach Bedürfnis zu Besprechungen ein; bei der Veranstaltung von Kursen arbeiten sie die Kurspläne aus etc.

Die Amtsordnung für den Fachinspektor des Handarbeitsunterrichtes an Knabenschulen vom 12. Dezember 1930 gibt ebenfalls eine nähere Umschreibung der Verpflichtungen dieses Fachinspektorats.

Die Amtsordnung für die Fachinspektorin des Handarbeitsunterrichts an Mädchenschulen vom 12. Dezember 1930 nennt als die wichtigsten Pflichten der Inhaberin dieses Amtes: Schulbesuche und Leitung der methodischen Ausbildung der Kandidatinnen des Arbeitslehrerinnenkurses. In Verbindung mit den Schulvorstehern beantragt sie den Erziehungsbehörden die Einrichtung von Einführungs- und Fortbildungskursen für die im Amte stehenden Handarbeitslehrerinnen und ist an der Überwachung dieser Veranstaltung mitbeteiligt. Sie hat die Arbeitslehrerinnen, je nach Bedürfnis, jährlich aber mindestens einmal zu Konferenzen einzuladen, in denen Fragen des Fachunterrichts und auch allgemeine Schulfragen besprochen werden sollen. Auch unterstehen ihr die Beratungen über Teil- oder Totalrevision der Lehrpläne für Handarbeit. Die Schulvorsteher und die weiblichen Mitglieder der Inspektionen sind jeweilen zu Fachkonferenzen einzuladen. Nach Bedürfnis kann die Fachinspektorin auch besondere Konferenzen mit den weiblichen Mitgliedern der Inspektionen der verschiedenen Schulanstalten abhalten zur gegenseitigen Aussprache über Beobachtungen und Erfahrungen.

Die Amtsdauer aller dieser Inspektorate ist sechs Jahre. Wiederwahlbarkeit ist zulässig. Am Schluß des Jahres muß von jedem Inhaber eines Fachinspektorats ein Bericht an den Vorsteher des Erziehungsdepartementes abgelegt werden.

lichkeit eines Mitsprache- und Mitberatungsrechts durch Maßnahmen wie Schulbesuche und Elternabende weitgehend gewährt werden. Im weitern können zu diesem Zwecke bei jeder Schulanstalt Elternbeiräte sowohl für die einzelnen Klassen wie für die gesamte Anstalt bestellt werden. Die näheren Vorschriften werden auf den Antrag des Erziehungsrates durch Verordnung des Regierungsrates aufgestellt. Den Schülern und Schülerinnen ist gestattet, der Lehrerschaft, den Schulvorstehern, den Inspektionen und dem Erziehungsdepartement gegenüber ihre Wünsche und Beschwerden in bezug auf alle sie betreffenden Schulangelegenheiten vorzubringen.

Verwaltung.

Das Schulgesetz bestimmt: Aus § 136. Zur Besorgung von Schulmaterial und Lehrmitteln besteht eine dem Erziehungsdepartement direkt unterstellte zentrale Schulmaterialverwaltung. Den Schulvorstehern können im Falle des Bedürfnisses zur Mithilfe bei Erledigung der Verwaltungsgeschäfte die erforderlichen Hilfskräfte beigegeben werden. Als solche kommen in erster Linie Lehrer in Betracht, die im Nebenamt mit dieser Arbeit betraut werden können. Die Übertragung dieser Arbeiten im Nebenamt erfolgt durch den Erziehungsrat auf Antrag der zuständigen Inspektion. Falls die Verwaltungsgeschäfte einer Schule einen solchen Umfang annehmen, daß sie nicht im Nebenamt durch Lehrer besorgt werden können, so sollen nach Anhörung der Inspektion ein Sekretär oder eine Sekretärin gewählt werden; erforderlichenfalls kann auch noch weiteres Bureaupersonal beigezogen werden. Der Schulmaterialverwalter, sowie die hauptamtlich angestellten Sekretäre und Sekretärinnen sind Beamte. Sie unterstehen dem Beamten gesetz und werden vom Regierungsrat auf den Vorschlag des Erziehungsdepartementes gewählt, das bei den Vorschlägen für Sekretäre und Sekretärinnen zuvor die beteiligten Schulvorsteher anzuhören hat.

Lehrerkonferenzen und Schulsynode.

Das Schulgesetz führt hierüber aus:

a) Lehrerkonferenzen. § 113. An Lehrerkonferenzen sind vorgesehen: 1. Gemeinsame Konferenzen verschiedener Schulanstalten; 2. Konferenzen der einzelnen Schulanstalten; 3. Fachlehrerkonferenzen; 4. Schulhauskonferenzen. Mitglieder der Konferenzen sind alle an den beteiligten Schulanstalten definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen, die Schulvorsteher und die Fachinspektoren; die provisorisch angestellten Lehrer und Lehrerinnen und die Vikare und Vikarinnen mit festem Pensum nehmen an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil. Der Besuch der Konferenz ist für ihre Mitglieder obligatorisch.

§ 114. Die Konferenzen behandeln solche Fragen der Erziehung, vornehmlich Fragen ihrer Schulanstalten, die ihnen von den Schulbehörden oder von der Synode zur Beratung zugewiesen worden sind oder die die Konferenzen ausgewählt haben. Sie können ferner über alles beraten, was geeignet ist, ihre Mitglieder praktisch oder theoretisch weiterzubilden. Den Konferenzen sind alle wichtigen, vor allem sämtliche ihre eigenen Schulen betreffenden Fragen zur Begutachtung vorzulegen, im besondern auch Vorschriften, die den Pflichtenkreis der Lehrer berühren. Die Konferenzen haben das Recht, bei den Schulbehörden in Angelegenheiten, die das Schulwesen betreffen, Anträge zu stellen.

§ 115. Die einzelnen Konferenzen wählen aus ihrer Mitte auf eine Amtsdauer von drei Jahren einen Vorstand, bestehend aus einem Präsidenten, der die Verhandlungen leitet, einem Vizepräsidenten und einem Aktuar; in größern Schulanstalten können außerdem zwei Beisitzer gewählt werden. Die Leitung gemeinsamer Konferenzen verschiedener Schulanstalten erfolgt abwechselungsweise durch den Konferenzpräsidenten einer der beteiligten Schulanstalten. — § 117. Die Konferenzen wählen aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung die Vertreter und Ersatzmänner in die Inspektion ihrer Schulen.

Aus § 118. Die Konferenzen der einzelnen Schulanstalten versammeln sich jährlich wenigstens zweimal. Sie treten außerdem zusammen: 1. Auf Anordnung der Schulvorsteher, der Inspektionen oder des Erziehungsrates; 2. auf Anordnung des Vorstandes; 3. auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.

§ 119. Die im gleichen Schulhaus unterrichtende Lehrerschaft der einzelnen Schulanstalten hat das Recht, neben den allgemeinen Konferenzen ihrer Schule besondere Konferenzen einzuberufen zur Behandlung pädagogischer und schultechnischer Fragen. Diese Konferenzen werden vom Schulhausvorsteher geleitet.

§ 120. Die Fachlehrer und -lehrerinnen einer Schule oder mehrerer Schulen können sich zur Behandlung besonderer Fragen ihres Unterrichtsgebietes, der Lehrmittelauswahl und -beschaffung und zum Zweck ihrer theoretischen und praktischen Weiterbildung in Fachkonferenzen versammeln. Für die Leitung gelten die Vorschriften des § 115. Falls für ein Fach besondere Inspektoren eingesetzt sind, so sind sie Mitglieder dieser Konferenzen. Anträge der Fachkonferenzen bedürfen der Genehmigung der Samtkonferenzen.

§ 121. Der Erziehungsrat erläßt nach Anhörung der zuständigen Inspektionen und Konferenzen eine Geschäftsordnung für die Lehrerkonferenzen, Fachkonferenzen und Schulhauskonferenzen.¹⁾

¹⁾ Die Geschäftsordnung für die Lehrerkonferenzen vom 26. Mai 1930 enthält im wesentlichen die Bestimmungen über deren Durchführung und über die Konferenzwahlen.

b) Schulsynode. § 122. Mitglieder der Schulsynode sind sämtliche Mitglieder der Lehrerkonferenzen der einzelnen Schulanstalten, ebenso die definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen der Schulen für Berufsbildung und der Kindergärten. Den Universitätslehrern steht der Beitritt zur Schulsynode frei. Die Mitglieder der Schulbehörden, provisorisch angestellte Lehrer und Lehrerinnen, Vikare mit festem Pensum, pensionierte Lehrer und Lehrerinnen und Lehrer und Lehrerinnen an Privatschulen können mit beratender Stimme an den Verhandlungen teilnehmen. Der Besuch der Verhandlungen der Schulsynode kann vom Erziehungsdepartement je nach den Beratungsgegenständen für alle Lehrkräfte oder für die Lehrkräfte einzelner Schulanstalten obligatorisch erklärt werden.

§ 123. Die Schulsynode behandelt Fragen der Erziehung und des Schulwesens, die ihr von den Schulbehörden zur Beratung zugewiesen worden sind oder deren Behandlung sie selbst oder ihr Vorstand beschlossen hat.

Aus § 124. Die Geschäfte der Schulsynode werden von einem aus 23 Mitgliedern bestehenden Vorstande geleitet. Dieser setzt sich zusammen: 1. Aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Aktuar, die von der Schulsynode in geheimer Abstimmung gewählt werden und den leitenden Ausschuß bilden; 2. aus den von den einzelnen Schulanstalten gewählten Vertretern. Es wählen die Lehrerkonferenzen der Primar- und Sekundarschulen je drei Delegierte, der Realschulen je zwei Delegierte, des humanistischen Gymnasiums, des Realgymnasiums, des mathematisch-naturwissenschaftlichen Gymnasiums, des Mädchengymnasiums, der Handelsschule, der Schulen von Riehen und Bettingen, der Gewerbeschule, der Frauenarbeitsschule, der Kindergärten und die der Schulsynode angehörenden Universitätslehrer je einen Delegierten. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar. Der Präsident ist erst nach Ablauf der folgenden Amtsperiode als solcher wieder wählbar.

§ 125. Dem Synodalvorstand werden alle wichtigen, die Organisation mehrerer oder aller Schulen betreffenden Fragen zur Begutachtung vorgelegt. Fragen einzelner Schulen behandelt er, sofern es die zuständige Konferenz wünscht. Der Synodalvorstand bereitet die Geschäfte vor und behandelt alle ihm von den Behörden oder von der Synode überwiesenen oder von ihm selbst gestellten Fragen, auch diejenigen, die nach seinem Dafürhalten nicht von der Synode zu beraten sind, und erstattet die Berichte an die Behörden. Er bestimmt von Fall zu Fall zwei Delegierte, die der Behandlung dieser Fragen im Erziehungsrat mit beratender Stimme beiwohnen. Bei der Wahl der Delegierten in den Erziehungsrat sollen die Interessen der an der Behandlung der vorliegenden

Frage hauptsächlich interessierten Schulanstalten möglichst gewahrt werden.

§ 126. Zur Prüfung neu einzuführender, sowie zur Revision und Ersetzung bestehender Lehrmittel bestellt der Synodalvorstand eine ständige Lehrmittelkommission, die das Recht hat, weitere Sachverständige beizuziehen.

Aus § 127. Die Synode versammelt sich ordentlicherweise jährlich einmal. Außerordentliche Versammlungen finden statt: 1. Wenn es der Erziehungsrat beschließt; 2. wenn es der Vorstand der Schulsynode zur Behandlung dringlicher Geschäfte beschließt; 3. wenn es 100 Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangen.

§ 129. Der Regierungsrat erläßt auf Antrag des Erziehungsrates, der vorher den Synodalvorstand anzuhören hat, eine Geschäftsordnung für die Synode, den Synodalvorstand und die ständige Lehrmittelkommission.

Kanton Baselland.

Schulgemeinden, Schulbezirke.

Das Schulgesetz für den Kanton Basellandschaft vom 8. Mai 1911 verfügt hierüber folgendes:

a) **Primarschule.** Der Primarunterricht wird in den öffentlichen Schulen jeder Schulgemeinde erteilt. Schulgemeinde ist jede politische Gemeinde, vorbehalten die bisherigen Vereinigungen (Benken-Biel, Arisdorf-Hersberg, Buckten-Känerkinden-Rümlingen und Zeglingen-Kilchberg). — Der Landrat hat das Recht, nach Anhörung der betreffenden Gemeinden und wenn sich das Bedürfnis hierzu zeigt, Änderungen zu treffen (§ 12).

b) **Sekundarschule.** Aus § 29. Die Gemeinden haben das Recht, für sich allein oder in Verbindung mit Nachbargemeinden im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen Sekundarschulen für Knaben und Mädchen oder auch nur für letztere zu errichten. — Aus § 30. Errichten mehrere Einwohnergemeinden zusammen eine Sekundarschule, so gelten folgende Bestimmungen: Die beteiligten Gemeinden bilden zusammen die Sekundarschulgemeinde. Diese versammelt sich am Schulorte so oft, als die Geschäfte es erfordern. Der Gemeindepräsident des Schulortes führt den Vorsitz, der Gemeindeschreiber das Protokoll. Die ordentlichen Geschäfte der Sekundarschulgemeinde sind: Wahl der Lehrer, der Sekundarschulpflege, des Sekundarschulkassiers und der Sekundarschulrechnungsprüfungskommission, Festsetzung der Besoldungen, Aufstellung des Jahresbudgets, Genehmigung der Jahresrechnung. Die Sekundarschulgemeinde kann durch Beschuß einzelne oder alle